

Erhaltungssatzung für den Bereich der südöstlichen Altstadt

vom 1. Dezember 1987

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 1. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb folgender Begrenzung:

Münsterstraße, Münsterplatz (Südseite), Herrenstraße, Schoferstraße, Schloßberggring, Schwabentorplatz, Greiffenegring, Wallstraße und Kaiser-Joseph-Straße.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

Zur Erhaltung

1. der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 3 BauGB),
2. der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 4 BauGB)

bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. In den Fällen der Ziffer 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3 Versagungsgründe

1. In den Fällen des § 2 Ziffer 1 (§ 172 Abs. 3 BauGB) darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer

scher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch beabsichtigte bauliche Anlagen beeinträchtigt wird.

2. In den Fällen des § 2 Ziffer 2 (§ 172 Abs. 4 BauGB) darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlagen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 4

Denkmalschutz nach Landesrecht

Die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen, insbesondere Kulturdenkmalen im Sinn der §§ 2 und 12, sowie von Gesamtanlagen nach § 19 DSchG bleiben unberührt und haben Vorrang gegenüber dieser Erhaltungssatzung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 17.12.1987.